



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins und des
Anwaltsverbandes Baden-Württemberg im
Deutschen Anwaltverein durch
die Taskforce „Anwalt für Opferrechte“

zum Referentenentwurf des Ministeriums
der Justiz und für Europa Baden-
Württemberg für eine Verordnung des
Justizministeriums zur psychosozialen
Prozessbegleitung im Strafverfahren
(AGPsychPbG)
(Stand 14. November 2016)

Stellungnahme Nr.: 86/2016

Berlin, im Dezember 2016

Mitglieder der Taskforce „Anwalt für Opferrechte“

- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg
(Berichtersteller)
- Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen
- Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Doris Fricke, Erfstadt-Lechenich
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Hamburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutscher Bundesrat

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium der Finanzen

Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Bundestagsfraktion
Die Linke-Fraktion im Bundestag
Bundestagsfraktion Bündnis90/Die Grünen

Landesministerien für Arbeit und Soziales
Landesjustizminister der Länder

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Deutscher Gewerkschaftsbund
Deutscher Arbeitsgerichtsverband e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland
verdi

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Anwalt im Sozialrecht ASR
Neue Juristische Wochenschrift NJW
Neue Zeitschrift für Sozialrecht NZS
Die Sozialgerichtsbarkeit

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert weit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in Baden-Württemberg und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein e.V. und der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen den oben genannten Entwurf der Verordnung des Justizministeriums zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 14.11.2016.

Es handelt sich um einen insgesamt erfreulichen Entwurf, der in – soweit seine Regelungen reichen – die gegebenen Herausforderungen mit Umsicht gelöst hat. Er bleibt allerdings hinter den Möglichkeiten der Verordnungsermächtigung des § 10 AGPsychPbG zurück, indem er sich nur mit den fachlichen Ausbildungsinhalten nach § 2 AGPsychPbG auseinandersetzt. Insoweit bleiben verschiedene Aspekte zu optimieren.

1. Zusammenfassung

Der vorliegende Referentenentwurf der Verordnung vom 14.11.2016 nimmt auf § 10 Nr. 2 AGPsychPbG Bezug und regelt näheres zu den Anerkennungsvoraussetzungen der auszubildenden Stellen der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 AGPsychPbG.

Inhaltlich wird erfreulicherweise der von hier bereits in der Stellungnahme zum AGPsychPbG (SN Nr. 51/2016) betonte Aspekt aufgegriffen, Kenntnisse aus der Aussagepsychologie in die Fort- und Weiterbildung zu inkludieren.

Das ist sehr zu begrüßen, da die Gefahr der unbewussten Einflussnahme auf das Aussageverhalten der begleiteten Opferzeugen und der Einfluss auf den ordnungsgemäßen Gang des strafrechtlichen Verfahrens das in der Praxis wohl größte Risiko der obligatorischen Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung darstellen.

In weiten Teilen offen lässt der gegenwärtige Referentenentwurf die über § 10 Abs. 2 AGPsychPbG dem Verordnungsgeber übertragenen Regelungsziele des § 2 Abs. 1 AGPsychPbG. Das betrifft neben den Anforderungen an das vorzulegende Ausbildungskonzept i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGPsychPbG vor allem die Anforderungen an die Form und Dauer der Aus- und Weiterbildung sowie die maximale Teilnehmerzahl i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 AGPsychPbG.

Wie sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme der Verordnung (nur) auf § 10 Nr. 2 AGPsychPbG zudem ergibt, wird von der Verordnungsermächtigung nach § 10 Ziff. 1, 3 und 4 AGPsychPbG kein Gebrauch gemacht. Daraus ergibt sich ein aus unserer Sicht dringend zu schließendes Regelungsdefizit.

Das betrifft zum einen den in einigen Bereichen aus unserer Sicht noch unzureichend definierten Bereich der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter nach § 1 AGPsychPbG, v. a. im Bereich der Mitteilungspflichten nach § 8 AGPsychPbG. Diese Einzelheiten bleiben nach § 10 Nr. 3 AGPsychPbG einer entsprechenden Verordnung vorbehalten.

Zum anderen sehen sowohl das PsychPbG und das AGPsychPbG das Erfordernis einer kontinuierlichen Sicherung der Qualität durch Fortbildung der ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleiter vor. Nach § 10 Nr. 4 AGPsychPbG sollen die Einzelheiten durch Verordnung geregelt werden. Dies sollte aus unserer Sicht nachgeholt werden, wenn mit dem AGPsychPbG eine anhaltend hohe fachliche Qualifikation gefordert wird. Aus unserer Sicht lässt sich dies nicht allein durch eine einmalig durchlaufende Aus- oder Weiterbildung, sondern nur durch kontinuierliche Fortbildung einerseits und eine regelmäßige Teilnahme an einer Supervision andererseits sicherstellen.

Dabei ist die Supervision ein aus anderen Bereichen längst etabliertes Instrument der Eigenvorsorge, auf das auch im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung mit Blick auf eine nachhaltige Qualitätssicherung nicht verzichtet werden sollte.

2. Vorbemerkung

Mit der Einführung des obligatorischen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren steht auch das Land Baden-Württemberg vor der Herausforderung der inhaltlichen Ausgestaltung der Einzelheiten. Dem ist das Land in einem ersten Schritt mit dem Erlass des AGPsychPbG vom 04.10.2016 – Drucksache 16/712 – nachgekommen. Das AGPsychPbG versteht sich insoweit als Rahmgebung und ermächtigt in § 10 das Justizministerium zur näheren Ausgestaltung verschiedener Teilaspekte durch Verordnung. Es ist daher für die hinreichende Umsetzung und Ausführung des PsychPbG und des AGPsychPbG essenziell, von der Verordnungsermächtigung vollumfänglich Gebrauch zu machen, um so die zu regelnden Einzelheiten zur Anerkennung und Qualitätssicherung abzubilden und zu gewährleisten.

Dass der vorliegende Referentenentwurf von der Regelungsbefugnis nur mit Blick auf die Ausbildung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter Gebrauch macht, ist aus unserer Sicht nicht zureichend und hinterlässt unbefriedigende Regelungslücken, die in Ansehung des § 10 AGPsychPbG durch die Verordnung geschlossen werden sollten.

3. Stellungnahme zu einzelnen Punkten

a) Zu § 10 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1, 2 AGPsychPbG: Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern

Während in § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG lediglich statuiert ist, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter über praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 genannten Bereiche verfügen muss, verlangt § 1 Abs. 1 Nr. 2 AGPsychPbG von einem psychosozialen Prozessbegleiter in der Regel eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung.

Mit Blick auf die Ermächtigung nach § 10 Nr. 2 AGPsychPbG regen wir an, die vorzuweisende praktische Erfahrung einem bestimmten Zeitraum vor der Antragstellung zuzuordnen.

Wenn die erforderliche praktische Erfahrung z.B. innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung auf Zulassung zu erwerben ist, wird sichergestellt, dass die geforderten praktischen Erfahrungen auch eine noch virulente Berufserfahrung bezeichnen und den aktuellen Stand der beruflichen Standards abbilden. Gleichzeitig wäre ein solcher Zeitraum so großzügig bemessen, dass auch kurzzeitige Unterbrechungen – etwa im Rahmen der Elternzeit – einer Zulassung nicht im Wege stehen würden.

Wir schlagen daher vor, eine Regelung in die Verordnung aufzunehmen, nach der die praktischen Erfahrungen „**in der Regel innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung**“ erworben worden sind.

Dies stünde mit den im Vorfeld zwischen den Ländern vereinbarten Eckpunkten hinsichtlich Art und Umfang der erforderlichen praktischen Berufserfahrung nicht im Widerspruch, sondern stellte eine nähere Ausgestaltung dar, wie eine entsprechende Regelung in Bayern zeigt: Dort wird in Art. 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrAG die Einbettung der praktischen Vorerfahrung in einen zeitlichen Kontext der letzten 8 Jahre verlangt.

b) Zu §§ 10 Nr. 3 i.V.m. 2 AGPsychPbG: Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die in § 2 des AGPsychPbG normierten inhaltlichen Anforderungen an die Anerkennung der Aus- und Weiterbildungsstätten.

- aa) Dabei werden die aufgenommenen Teilbereiche ausdrücklich begrüßt. Sie stellen eine umsichtige Darstellung notwendigen Begleitwissens in Übereinstimmung mit § 2 AGPsychPbG dar.

Unklar allerdings ist, wieso § 1 der Verordnung die Ausbildungsinhalte nur „in der Regel“ fordert. Wir schlagen zur Klarstellung vor, dies durch Streichung der vorgenannten Formulierung in eine zwingende Regelung zu ändern.

Ganz besonders begrüßt wird die voraussichtliche Aufnahme von Ausbildungsinhalten aus dem Bereich der Aussagepsychologie:

Die Verordnung sieht insoweit nach § 1 Nr. 3 b) die Vermittlung von „Aspekten der Aussagepsychologie“ vor.

In der o. g. Stellungnahme des DAV (SN Nr. 51/2016) wurde auf die von hier als erheblich eingestufte Gefahr der (unbemerkten, da unbewussten) Einflussnahme auf die Aussage und deren Entwicklung hingewiesen. Dies verlangt zwingend die Schaffung eines entsprechenden Problembewusstseins. Es ist unerlässlich, dass die angehenden Prozessbegleiterinnen und -begleiter für diese (bereits gegenwärtig oft nicht beachteten) Fallstricke und deren ungewollte Auswirkungen für das Verfahren und das begleitete Opfer zuverlässig sensibilisiert werden.

Dafür aber sind zwangsläufig hinreichende Kenntnisse der Aussagepsychologie sowie die Auseinandersetzung mit methodischen Grundsätzen der Zeugenbefragung vonnöten. Nur so lässt sich für die Prozessbegleiterinnen und -begleiter eine hinreichende Grundlage für den Umgang in der Praxis schaffen.

Aus unserer Sicht sollte § 1 Nr. 3 b) umformuliert werden und die **„Vermittlung von Grundkenntnissen der Aussagepsychologie und der methodischen Grundsätze der Zeugenbefragung“** vorsehen. Wenngleich die Vermittlung von Kenntnissen aus dem Bereich der Zeugenvernehmung zunächst irritieren mag, so bietet das auf diesem Gebiet gewonnene Wissen das nötige Handwerkszeug, um einer ungewollten Einflussnahme auf das Aussageverhalten zu begegnen.

Die Aufnahme der Vermittlung dieser spezifischen Kenntnisse in den Aus- und Weiterbildungskatalog dient nicht nur der qualitativen Sicherung der Strafverfahren mit Blick auf die Verwendung der Aussage von Opferzeugen und darf daher aus

Sicht eines ungestörten und unbeeinflussten Strafverfahrens als eine der elementarsten und in der Praxis bedeutsamsten Bestandteile der Aus- und Weiterbildung bezeichnet werden. Sie dient damit zugleich wesentlich der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung der begleiteten Personen mit Blick auf die möglicherweise intensive und kritische Vernehmung der Verteidigung, wenn Anzeichen für eine (auch unbewusste) Einflussnahme auf die Aussagegenese und -konstanz offenbar werden. Sie dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Prozessbegleiterinnen und -begleiter selbst, die in der Gefahr stehen, sich gegen den Vorwurf der – bewussten oder unbewussten – Beeinflussung des Aussageverhaltens des Opferzeugens behaupten zu müssen.

- bb) Aus unserer Sicht sollte sich die Verordnung nicht nur auf Regelungen hinsichtlich der Ausbildungsinhalte beschränken, sondern sich auch der Normierung struktureller Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung widmen: Das betrifft neben den Anforderungen eines in methodischer und didaktischer Hinsicht tragfähigen Konzepts gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGPsychPbG v. a. die Anforderungen an Form, Dauer und Bemessung der Teilnehmerzahl i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGPsychPbG.

Es stellt sich dabei die Frage, welchen zeitlichen Umfang eine solche Aus- und Weiterbildung mindestens aufweisen muss und welche Zeitspanne für sie festzulegen ist. Zugunsten einer ausreichenden Bestimmtheit der Verordnung und aus Gründen der Qualitätssicherung erscheint es angezeigt, hier konkrete Zeitangaben festzulegen.

Zudem bedarf es aus unserer Sicht einer Regelung, ob die Aus- und Weiterbildung ausschließlich als Präsenzveranstaltung und/oder als Fernstudium angeboten werden kann. Letzteres wäre aus unserer Sicht – anders als bei reinen Fortbildungen – zumindest bedenklich, da insbesondere psychosoziale Berufe einen intensiven fachlichen Austausch als integralen Bestandteil erleben und pflegen. Das beginnt bereits in dem Stadium der Ausbildung, wodurch nicht zuletzt durch den methodischen Einsatz von Rollenspielen ein interpersoneller Erfahrungsaustausch ermöglicht wird.

Ein Fernstudiengang wäre insoweit ungeeignet.

Es ist außerdem zu bedenken, ob und in welcher Form Erfolg oder Misserfolg der Aus- und Weiterbildung gemessen werden sollten (z.B. Abschlussprüfung).

c) Zu § 10 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 AGPsychPbG: Fortbildung

- aa) Außerordentlich begrüßt wurde bereits die in § 3 Abs. 2 AGPsychPbG aufgenommene Pflicht zur fachspezifischen Fortbildung. Sie steht im Einklang mit den Vorgaben des § 3 Abs. 5, 4 PsychPbG. Denn es besteht die dringende wie unabweisbare Notwendigkeit, die psychosoziale Begleitung nur durch solche Personen ausführen zu lassen, die für diese Tätigkeit hochqualifiziert sind. Das setzt denklogisch voraus, dass sie es nach einmalig erworbener Qualifikation durch regelmäßige Aktualisierungen ihres Wissens auch bleiben.

Es liegt auf der Hand, dass die einmal theoretisch erworbenen Fachkenntnisse nicht sämtlich und nicht permanent in der Praxis benötigt und daher vergessen werden. Hinzu kommt, dass auf dem noch jungen Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung eine zunächst sehr rasche, aber auch nach ihrer Etablierung eine stetige Weiterentwicklung zu erwarten ist.

Das gilt mit Blick auf die stetigen rechtlichen Änderungen durch Rechtsprechung und Gesetzesänderungen ebenso, wie für den aktuellen Stand der Wissenschaft der Viktimologie, Traumatologie und Psychologie sowie vor allem für die oben erwähnten mannigfaltigen und oft versteckten „Fallstricke“ der psychosozialen Prozessbegleitung und ihrer Einbindung in das strafrechtliche Verfahren.

Auch die Standards der psychosozialen Prozessbegleitung werden analog hierzu beständig angepasst und auf den aktuellen Stand der Diskussion und Wissenschaft gebracht werden (müssen). Eine Auffrischung sowie die Aktualisierung von überholtem oder wissenschaftlich nicht mehr aktuellem Wissen des einzelnen Prozessbegleiters sollte daher unbedingt mit einem gesetzgeberischen Rahmen einer Fortbildungspflicht gewährleistet werden.

Dies entspricht auch der Intention des Bundesgesetzgebers, der in § 3 Abs. 5 i.V.m. § 4 PsychPbG von einer regelmäßigen Fortbildung der Prozessbegleiter zur Qualitätssicherung ausgeht.

- bb) Mit Blick auf § 3 Abs. 2 AGPsychPbG sollte in der Verordnung zudem klargestellt werden, was zeitlich unter einer „eintägigen“ Fortbildungsveranstaltung zu verstehen ist. Es scheint ratsam, hier eine Nettostundenzahl vorzugeben.

Es wird auch angeregt, die Möglichkeit zu schaffen, bei Belegung von zwei halbtägigen Veranstaltungen dies als Erfüllung der Anforderung nach § 3 Abs. 2 AGPsychPbG als eine „eintägige“ Veranstaltung anzuerkennen.

- cc) Daneben wäre es aus unserer Sicht auch richtig, für die psychosoziale Tätigkeit die Inanspruchnahme von Supervision als verbindlich vorzusehen. Alternativ wäre denkbar, die Supervision – zwar nicht anstatt, aber jedenfalls – bei einer Dauer von 4 Stunden als eine halbtägige Fortbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 festzulegen.

Zwar ist die Durchführung einer Supervision nicht ohne Weiteres mit einer Fortbildung gleichzusetzen. Sie dient jedoch ebenfalls der Qualitätssicherung und ist als wichtiger Bestandteil praktisch bei allen psychosozialen Berufen als integraler Bestandteil professioneller Berufsausübung nicht hinwegzudenken. Dies sollte mit Blick auf die mittelbaren Belastungen, die mit der Begleitung von Opfern schwerer und schwerster Straftaten verbunden sein können, bei der psychosozialen Prozessbegleitung sicher nicht anders sein. Wenn sich dies nur durch entsprechende Reduktion anderweitiger Fortbildung sicherstellen lässt, ist das aus unserer Sicht gegenüber dem Fehlen jedes Anreizes für die Prozessbegleiterinnen und -begleiter zwar nicht der ideale, aber der vorzugswürdigere Weg.